

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Fr. Sauter AG, 4058 Basel

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGLB) gelten für sämtliche Geschäfte zwischen der Fr. Sauter AG bzw. ihren Tochtergesellschaften (nachfolgend SAUTER genannt) einerseits und Kunden im In- und Ausland andererseits, denen SAUTER Produkte oder Softwareprogramme liefert oder für die SAUTER Dienstleistungen erbringt.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden (wie E-Mail, Telefax etc.), sind der Schriftform gleichgestellt.

1.1 Vertragsschluss, Abweichende Bestimmungen

Ein rechtsgültiger Vertrag kommt für ein einzelnes Geschäft erst mit Zustellung der schriftlichen Auftragsbestätigung von SAUTER an den Besteller zustande.

Für jeden einzelnen Geschäftsabschluss gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Bestimmungen in der Auftragsbestätigung von SAUTER oder in zwischen den Parteien schriftlich geschlossenen Verträgen (z.B. Rahmenaufträge, Distributionsvereinbarungen) gehen den Bestimmungen dieser AGLB vor.

Etwasige Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nicht Vertragsbestandteil. Weitergehende oder von diesen AGLB abweichende Regelungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von SAUTER.

1.2 Lieferung und Leistung

Art und Umfang der Lieferung und Leistung sind in der Auftragsbestätigung von SAUTER und allfälligen Anhängen bestimmt.

2. Preise

Alle von SAUTER in Offerten oder Preislisten genannten Preise sind unverbindlich und freibleibend. Alle von SAUTER in allfälligen Auftragsbestätigungen genannten Preise können gemäss Ziffer 2.3 (Preis Anpassung) dieser Bedingungen angepasst werden.

2.1 Geltungsbereich

Die Preise verstehen sich für Lieferungen ab Werk, ungeachtet von allfällig abweichenden Bestimmungen auf Speditions-, Transport- oder Versicherungsdokumenten etc.

Allfällig notwendige Spezialverpackungen (z.B. seefrachttaugliche Kisten), Spezialverpackungen auf Kundenwunsch sowie Versand- und Versicherungskosten werden in Rechnung gestellt.

2.2 Rechnungen, Verzug

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Fakturadatum zu begleichen. Der Rechnungsbetrag versteht sich rein netto ohne jeglichen Skontoabzug.

Der Besteller ist für alle Abgaben und Steuern, die ausserhalb der Schweiz im Zusammenhang mit der Lieferung und Rechnungsstellung anfallen selbst verantwortlich.

Mangels Zahlung hat der Besteller ab Ablauf der genannten Frist auf dem Rechnungsbetrag einen Verzugszins von 5% p.a. zu bezahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

2.3 Preisanpassung

SAUTER behält sich das Recht vor, bei Eintritt eines sachlich nachteiligen Ereignisses vor Abschluss des Geschäfts (Versand der Ware) sämtliche Preise anzupassen, sofern diese nicht ausdrücklich als Festpreise von SAUTER bestätigt werden. Als materiell nachteilig gelten insbesondere und ohne Einschränkung die folgenden Ereignisse: (a) eine Erhöhung der Gestehungskosten von SAUTER um mehr als 5%; (b) eine Änderung, die sich aus den allgemeinen Bedingungen der Branche ergibt; (c) globale oder nationale Gesundheitsprobleme, Epidemien, Krankheitsausbrüche oder Pandemien; (d) Materialknappheit (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Halbleiter) aufgrund erhöhter Nachfrage; (e) Lieferschwierigkeiten, die den Beschaffungsmarkt allgemein betreffen; (f) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit erhöhten Energiepreisen; und (g) eine Änderung, die sich aus der Entwicklung der Wechselkurse ergibt. Bei einer Preisanpassung nach dieser Ziffer 2.3 steht dem Besteller ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, es sei denn, es handelt sich um individuell auf den Besteller zugeschnittene oder angepasste Waren.

2.4 Rahmenaufträge, Abnahmeverzug

Rahmenaufträge sind innerhalb der vereinbarten Laufzeit durch Abrufaufträge abzuwickeln. SAUTER behält sich vor, frühestens 6 Wochen nach Abnahmeverzug des Bestellers über die Ware anderweitig zu verfügen und einen neuen Liefertermin festzulegen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Bei Abnahmeverzug hat der Besteller ab Ablauf der genannten Frist auf dem Rechnungswert des nicht erfolgten Abrufs einen Zins von 5% p.a. zu bezahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

3. Lieferpflicht, Rücktritt

Voraussetzung für die Belieferung ist die vollständige Begleichung fälliger offener Rechnungen. SAUTER behält sich vor, auch nach der Auftragsbestätigung jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich nachträglich die Zahlungsfähigkeit des Bestellers als zweifelhaft erweisen sollte, oder dieser mit Zahlungen auch für bereits im seinem Besitz befindliche Lieferungen in Verzug ist.

4. Lieferfrist

SAUTER ist bestrebt, die angegebenen Lieferzeiten einzuhalten; sie sind jedoch unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die in einer Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeiten sind freibleibend. Eine verbindliche Bestätigung der Lieferfristen kann von SAUTER vor Abschluss eines Geschäftes (Versand der Ware) abgegeben werden. Im Falle von Lieferverzögerungen ist der Besteller nicht berechtigt, vom Geschäft zurückzutreten oder Ansprüche wegen Verzuges oder sonstiger Art geltend zu machen.

Streiks, Naturereignisse oder ähnliche Fälle höherer Gewalt können die Ausführung von Aufträgen verzögern oder unterbrechen und berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt vom Geschäft oder zur Geltendmachung von Schadenersatz. Dies gilt auch für verbindliche Lieferfristen und für Geschäfte, für die Vertragsstrafen vereinbart sind.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn SAUTER aufgrund mangelnder oder reduzierter Verfügbarkeit von Energieträgern (z.B. Gas, Strom), seine Produktionsprozesse einstellen oder drosseln muss. SAUTER informiert den Kunden unverzüglich und schriftlich über eine solche Situation. Jeglicher Anspruch des Kunden gegenüber SAUTER auf eine Verzugsentschädigung oder auf Ersatz von direkten und indirekten Schäden infolge einer solchen Verzögerung ist ausgeschlossen.

5. Exportkontrolle

Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sowie Standards und Anordnungen in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrages, einschliesslich aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen zum internationalen Handel, wie etwa Zollbestimmungen, Ausfuhrverbote, Embargobestimmungen, Handelssperren, Import- und Exportkontrollen sowie Sanctioned Party Lists («Zoll- und Aussenwirtschaftsrecht»).

Der Kunde wird SAUTER soweit möglich bei der Prüfung der exportkontrollrechtlichen Zulässigkeit der Ausfuhr von Gütern unterstützen. Er erklärt sich dazu bereit, SAUTER so bald wie möglich (vor dem Versand) die erforderlichen Endverbleibs-Dokumente (Anwendungszweck und Endverwender) zur Verfügung zu stellen.

SAUTER wird den Kunden in angemessener Zeit darüber informieren, falls die Güter exportkontrollrechtlichen Einschränkungen unterliegen sollten.

SAUTER behält sich das Recht vor, Endverwender-Prüfungen (KYC) an den Kunden zu delegieren, falls dieser angemessene Endverwender-Prüfungen sicherstellen kann. Der Kunde wird SAUTER nach vorheriger 2-wöchiger Ankündigung Einsicht in seine Unterlagen der Endverwender-Prüfungen gewähren.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Klausel wird der Kunde SAUTER von jeglichen Schäden, Kosten, Aufwendungen und Ansprüchen auf schriftliche Anforderung freistellen. SAUTER behält sich darüber hinaus in solchen Fällen das Recht vor, diesen Vertrag und betroffene Bestellungen fristlos zu kündigen.

5.1 Jederzeitige Einhaltung der Exportkontrollgesetze

Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den jeweilig gültigen schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Exportkontrollbestimmungen unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet und/oder bereitgestellt werden dürfen.

Die Parteien verpflichten sich, alle geltenden Sanktionen, Embargos und Exportkontrollvorschriften im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einzuhalten. Diese umfassen alle anwendbaren Normen, die bestimmte Aktivitäten sanktionieren, verbieten oder einschränken, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, (i) Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Bereitstellung, Verbringung oder Umschlag von Waren, Dienstleistungen, Technologie (einschliesslich Knowhow) oder Software; (ii) Finanzierung, Investition in oder direkte oder indirekte Transaktionen oder Geschäfte (nachfolgend zusammengefasst «Güter») mit bestimmten Ländern, Territorien, Regionen, Regierungen, Projekten oder speziell benannten Personen oder Organisationen, einschliesslich aller zukünftigen Änderungen dieser Bestimmungen; oder (iii) alle anderen Normen, die von einer Sanktionsbehörde vor oder nach Vertragsschluss erlassen, aufrechterhalten oder durchgesetzt wurden (nachfolgend zusammengefasst «Exportkontrollgesetze»).

Jede Partei sichert zu, dass nach ihrem besten Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses weder sie noch die für sie handelnden Personen sanktioniert sind. Jede Partei benachrichtigt die andere Partei unverzüglich, wenn sie eine Sanktionierte Person wird. «Sanktionierte Person» bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die auf einer gemäss den geltenden Exportkontrollgesetzen verabschiedeten Liste (einschliesslich EU- und US-Listen) aufgeführt ist, deren Vermögenswerte eingefroren sind oder die anderen Beschränkungen unterliegen. Als Sanktionierte Person zählt auch jede juristische Person, die direkt oder indirekt durch eine Sanktionierte Person kontrolliert wird.

5.2 Prüfungspflichten sowie Pflicht zur Einholung behördlicher Genehmigungen

SAUTER behält sich das Recht vor, (umfangreiche) Endverwender- sowie damit gegebenenfalls verbundenen Anteilseigner- und Beteiligungs-Prüfungen (KYC) aller in der Transaktionskette involvierten Parteien/ Personen an den Besteller zu delegieren. Der Besteller verpflichtet sich, solche Prüfungen in erforderlicher Weise durchzuführen und SAUTER spätestens nach zwei Wochen die Resultate der übertragenen KYC-Prüfungen zukommen zu lassen.

Die Parteien verpflichten sich, alle notwendigen behördlichen Genehmigungen für den Import/ Export/ Reexport oder die Verbringung von Gütern einzuholen. Güter sowie deren «direkte Produkte», die aus den Vereinigten Staaten von Amerika stammen, unterliegen den U.S. Export Administration Regulations (EAR) und dürfen nicht exportiert, re-exportiert oder (im Inland) transferiert werden, ohne die erforderlichen gültigen Genehmigungen der zuständigen US- Behörden einzuholen. Auf Verlangen von SAUTER muss der Besteller der SAUTER eine Zusicherungserklärung (Letter of Assurance) und eine Endverbleibserklärung in der von SAUTER bzw. den zuständigen Behörden geforderten Form vorlegen. SAUTER behält sich das Recht vor, die Lieferung von Gütern vom Erhalt der entsprechenden Dokumente abhängig zu machen.

Der Besteller wird SAUTER bei der Prüfung der exportkontrollrechtlichen Zulässigkeit der Ausfuhr von Gütern unterstützen. Dazu verpflichtet er sich, SAUTER bei Vertragsschluss durch die Ausstellung einer förmlichen, wahrheitsgemässen und vollständigen Endverbleibserklärung sowie durch etwaige Änderungs- oder Aktualisierungsversionen zu jeder Zeit über die beabsichtigte Endverwendung und den Endverwender der zu liefernden Güter zu informieren. Die Ausfertigung von Endverbleibserklärungen und Vorlage der Originale hat in ihrer Erstausfertigung bei Vertragsabschluss zu erfolgen und dient dem Zwecke der exportkontrollrechtlich verpflichtenden Transaktionsprüfung sowie als Nachweis, falls SAUTER den Endverbleib, die Endverwendung und den Endverwender gegenüber den zuständigen Exportkontrollbehörden zu belegen hat.

SAUTER wird den Besteller in angemessener Zeit darüber informieren, falls die Güter exportkontrollrechtlichen Einschränkungen unterliegen sollten.

5.3 Übertragung an Dritte

Der Besteller gewährleistet, dass er die von SAUTER erhaltenen Güter weder direkt noch indirekt an (i) Sanktionierte Personen oder (ii) Vertragsparteien zur Verwendung oder Endverwendung in Sanktionierten Ländern, Territorien, Regionen, Regierungen, Projekten verkaufen, exportieren, re-exportieren, freigeben, übermitteln oder anderweitig übertragen wird.

Überträgt der Besteller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte, so sorgt er dafür, dass diese Dritten die Verpflichtungen aus Ziffer 5 ebenfalls einhalten und an weitere Geschäftsparteien weitergeben. Der Besteller hat hierzu einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, die den Zweck von Ziffer 5 verletzen würden, zu erkennen.

Bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung von Ziffer 5 durch den Besteller oder durch einen Dritten besteht eine unverzügliche schriftliche Mitteilungspflicht des Bestellers gegenüber SAUTER. Der Besteller stellt SAUTER hierzu auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtung nach Ziffer 5 zur Verfügung.

5.4 Folgen bei Nichteinhaltung

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Exportkontrollklausel gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt SAUTER insbesondere: (i) vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten; und (ii) eine Vertragsstrafe in der Höhe von mindestens des Vertragswertes oder dem Preis der exportierten Güter, je nachdem, welcher Wert höher ist, geltend zu machen. Ein solcher Rücktritt lässt sonstige Rechte und Ansprüche von SAUTER aufgrund von Gesetz oder Vertrag unberührt und schliesst jegliche Haftung von SAUTER für Ansprüche, Verluste oder Schäden des Bestellers, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, aus. Die Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Der Besteller verpflichtet sich überdies, die SAUTER von Forderungen jeglicher Art vollständig schadlos zu halten, welche im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Exportkontrollklausel entstehen können.

SAUTER wird Verstösse gegen diese Vereinbarung im Rahmen der geltenden Exportkontrollgesetzen den zuständigen Behörden melden.

Hat SAUTER berechnete Zweifel an der Einhaltung der vorliegenden Klausel, so kann SAUTER die Lieferung an den Besteller verweigern, bis diese Zweifel zur Zufriedenheit von SAUTER ausgeräumt sind. Ansprüche des Bestellers gegen SAUTER wegen Verzuges oder Nichterfüllung aufgrund der Beseitigung solcher Zweifel sind im gesetzlich zulässigen Mass ausgeschlossen.

SAUTER kann jederzeit den Verbleib der gelieferten Güter prüfen und hierfür vom Besteller die notwendigen Belege verlangen. SAUTER ist berechtigt beim Besteller Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen oder zu deren Durchführung Dritte zu betrauen. Bei Nichtbereitstellung der Informationen oder Verweigerung der Vor-Ort-Prüfung kann SAUTER den Vertrag schriftlich ganz oder teilweise kündigen, es sei denn, der Besteller begründet schriftlich die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Zurverfügungstellung der einverlangten Informationen beziehungsweise der Vor-Ort-Prüfung. Im Falle einer Kündigung gemäss vorliegender Klausel hat SAUTER Anspruch auf Kostenerstattung für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits angefallenen Aufwände. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen SAUTER aus oder im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrags sind ausgeschlossen.

SAUTER gerät nicht in Verzug, wenn SAUTER durch ein behördliches Antrags- oder Genehmigungsverfahren an der rechtzeitigen Lieferung gehindert wird. In diesem Fall verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist entsprechend der durch dieses Verfahren eingetretenen Verzögerung und aller möglichen Rechtsbehelfe in angemessener Weise.

SAUTER kann die Vertragserfüllung aussetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn Exportkontrollgesetze dies nachträglich erfordern, eine Ausfuhrgenehmigung fehlt, oder die Erfüllung für SAUTER oder ihre verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar wird. Eine Haftung für Kosten, Ausgaben oder Schäden durch Aussetzung oder Kündigung besteht nicht.

6. Eigentum, Nutzen und Gefahr, Transport, Versicherungen, Verpackung

Sämtliche technischen Unterlagen und Softwareprogramme bleiben geistiges Eigentum von SAUTER und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Produktes oder von Bestandteilen verwendet werden.

Der Besteller sichert zu, dass Herstellung und Lieferung von Produkten oder Softwareprogrammen durch SAUTER nach Instruktionen, Vorlagen, Plänen, Mustern etc. des Bestellers keine Rechte Dritter verletzen.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von SAUTER.

Nutzen und Gefahr gehen vom Datum des Versands bzw. einer früheren schriftlichen Mitteilung von SAUTER über die Versandbereitschaft der Ware - spätestens mit Abgang der Lieferung - an den Besteller über. Im Falle von vom Besteller zu vertretenden Ablieferungsverzögerungen gehen Nutzen und Gefahr bereits mit der Bereitstellung der Lieferung durch SAUTER auf den Besteller über.

Die Art der Verpackung bleibt SAUTER überlassen. Der Versand und die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegen dem Besteller. Auch wenn Versand und Versicherung vereinbarungsgemäss durch SAUTER zu besorgen sind oder entsprechend bestehender Praxis durch SAUTER besorgt werden, gelten sie als im Auftrag und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen (vgl. Ziffer 2.1.dieser AGLB).

7. Verpackung

Die Verpackung der Ware (Kisten, Verschläge usw.) wird nicht zurückgenommen.

8. Umgebungsbedingungen für Transport und Lagerung

Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarung gelten die folgenden Umgebungsbedingungen für Transport und Lagerung:

- Lager- und Transporttemperatur: -25...70°C.
- Feuchtigkeit: 10...85% rF ohne Kondensation.

9. Prüfung der Lieferung, Rügepflicht

Beanstandungen über Beschädigung, Verlust oder Verspätung während des Transportes sind vom Empfänger sofort nach Empfangnahme der Ware an das Transportunternehmen zu richten.

Der Besteller hat die gelieferte Ware umgehend nach Erhalt sorgfältig zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 8 Tagen seit deren Empfang gegenüber SAUTER schriftlich zu rügen. Unterlässt der Besteller dies, gilt die Lieferung als genehmigt. Ergeben sich später solche Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren, hat die schriftliche Rüge sofort nach deren Entdeckung zu erfolgen, ansonsten die Lieferung auch hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt gilt.

10. Gewährleistung (Hardware)

Für alle gelieferten Produkte und deren Bestandteile leistet SAUTER eine einjährige Gewährleistung vom Fabrikationsdatum an gerechnet. Wenn die gelieferten Produkte vom Kunden zum persönlichen oder familiären Gebrauch verwendet werden, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung. Nach Ablauf der massgebenden Frist sind sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber SAUTER verjährt.

Nachgewiesene Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel werden - nach freier Wahl von SAUTER - kostenlos in SAUTER Werkstätten behoben oder das Produkt oder dessen fehlerhafte Bestandteile ersetzt werden, vorausgesetzt, dass dieselben SAUTER franko zugestellt werden. Wenn die gelieferten Produkte vom Kunden zum persönlichen oder familiären Gebrauch verwendet werden, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Lieferung.

Für Mängel, welche erst nach der Frist gemäss Ziffer 8 dieser AGLB geltend gemacht werden, haftet SAUTER jedoch nur, falls sie damals trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren und umgehend nach ihrer Entdeckung schriftlich und spezifiziert gegenüber SAUTER innerhalb der einjährigen Gewährleistungsdauer gerügt werden.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist, die den Besteller ausschliesslich zu den vorgenannten Reparatur- oder Ersatzleistungen berechtigen, neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Lieferung der Ersatzteile bzw. Abschluss der Reparatur.

Gewährleistungsansprüche sind vollumfänglich ausgeschlossen für Mängel von Produkten und Bestandteilen aufgrund:

- Unsachgemässer Behandlung, Lagerung oder Montage;
- Nichtbeachtung von Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen;
- Übermässiger Beanspruchung oder natürlichem Verschleiss; sowie
- Höherer Gewalt oder äusserer Einflüsse, die vertraglich nicht vorgesehen sind, oder der Verwendung ausserhalb des gewöhnlich vorausgesetzten Gebrauchs.

Sind Produkte oder Bestandteile mangelhaft, die nicht von SAUTER hergestellt wurden, kann sich SAUTER von einer allfälligen Gewährleistung befreien, indem SAUTER die eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten an den Besteller abtritt.

Die Gewährleistung durch SAUTER wird hinfällig, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, oder wenn der Besteller ohne Zustimmung von SAUTER Veränderungen oder Reparaturen an gelieferten Produkten selber vornahm oder vornehmen liess.

Jede über die vorstehend beschriebenen Leistungen hinausgehende Gewähr irgendwelcher Art wird ausgeschlossen.

11. Programme (Software)

11.1 Definition

Softwareprogramme im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind spezifische Computer-Programme, bestehend aus einer Folge von maschinell lesbaren Instruktionen, die SAUTER dem Besteller für den Betrieb eines von SAUTER gelieferten Produktes oder der vertraglich bezeichneten Anlage, wie z.B. einer Leitzentrale, gegen die Entrichtung einer vertraglichen Gebühr zum Gebrauch überlässt.

11.2 Gebrauchsrecht

Mit Zahlung der vertraglichen Gebühr erwirbt der Besteller das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht, die vertraglich bestimmten Softwareprogramme ausschliesslich für das gelieferte Produkt oder die bezeichnete Anlage (z.B. Leitzentrale) zu gebrauchen.

"Gebrauch" im Sinne dieser Bestimmungen bedeutet: Die Softwareprogramme für den vereinbarten Zweck in maschinell lesbarer Form in einem Gerät zur Ausführung der darin enthaltenen Instruktionen einzulesen und darin zu speichern.

11.3 Urheberrecht

Das Urheberrecht an den Softwareprogrammen und das Eigentum an mitgelieferten Datenträgern verbleiben bei SAUTER. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Programme, Programmkopien oder Teilprogramme zu veräussern, zu verpfänden oder Dritten zur Verfügung zu stellen oder den Programmcode zu entschlüsseln, zu ändern oder zu veröffentlichen.

11.4 Gewährleistung

SAUTER leistet unter Vorbehalt anderer schriftlicher Abreden im nachstehend umschriebenen Sinn Gewähr dafür, dass die gelieferten Softwareprogramme den von SAUTER beschriebenen Spezifikationen

entsprechen, sofern die Programme nach den Instruktionen in der Dokumentation von SAUTER eingesetzt werden.

Die Gewährleistung dauert 1 Jahr vom Rechnungsdatum an gerechnet. SAUTER wird bei einem Fehler in einer gültigen Programmversion dem Besteller Informationen für die Fehlerkorrektur zur Verfügung stellen, z.B. in Form einer Beschreibung der Fehlerbeseitigung oder durch Abgabe einer neuen Programmversion (Release). Durch Abgabe eines neuen Release beginnt die Gewährleistungsdauer nicht von neuem zu laufen.

Voraussetzung für diese Leistung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist und in dem jeweils letzten, von SAUTER an den Besteller gelieferten Release auftritt und SAUTER alle für die Fehlerbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen innerhalb der einjährigen Gewährleistungsdauer vom Besteller erhält.

SAUTER leistet keine Gewähr dafür, dass die Softwareprogramme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Besteller gewünschten Kombinationen oder mit allen vom diesem bereit gestellten Daten, Komponenten und Programmen betrieben werden können, noch dafür, dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer ausgeschlossen wird.

Die Gewährleistung entfällt, wenn sich der Besteller nicht an von SAUTER mitgelieferte Dialoginstruktionen hält oder wenn auftretende Fehler auf eine unsachgemäße oder unerlaubte Installation, Abänderung, Einsatz oder Verwendung durch den Besteller (einschliesslich seiner Hilfspersonen, Subunternehmer oder externer Dienstleistungserbringer) oder auf Drittsachen zurückzuführen sind.

Jede über die vorstehend beschriebenen Leistungen hinausgehende Gewähr irgendwelcher Art wird ausgeschlossen.

12. Vernetzte Produkte und damit verbundene Dienste (Connected Products and Related Services)

Einige Produkte enthalten Module oder Funktionen, welche laufend technische Daten sowie Statusdaten (im Folgenden als "Produkt-Daten" bezeichnet) generieren und aufzeichnen, die über eine Schnittstelle am Gerät oder online zugänglich sind. Welche Produkte davon betroffen sind sowie weitere Informationen gibt es [hier](#). Weitführende Angaben zur Schnittstelle sind in der Produktdokumentation in der jeweils aktuellen Fassung enthalten. SAUTER kann die Schnittstelle von Zeit zu Zeit ändern.

Einige der Produkte oder Funktionen davon können nur gemeinsam mit einem digitalen Dienst, wie einer Software oder einer sonstigen Applikation, genutzt werden (da das Produkt ohne diesen digitalen Dienst eine oder mehrere seiner Funktionen nicht ausführen könnte) oder sie werden über einen solchen digitalen Dienst aktualisiert, ergänzt oder angepasst (im Folgenden werden diese digitalen Dienste "verbundene Dienste" bezeichnet). Während der Bereitstellung dieser verbundenen Dienste können Daten über die Nutzeraktionen oder Ereignisse im Zusammenhang mit dem Produkt generiert werden (im Folgenden als "verbundene Dienstdaten" bezeichnet). Welche verbundenen Dienste SAUTER bereitstellt sowie weitere Informationen gibt es [hier](#).

SAUTER und die von ihr beigezogenen Dritten (z.B. Service-Partner) können diese Produkt-Daten und verbundenen Dienstdaten nutzen, um ihre vertraglichen Leistungen zu erbringen.

Für den Fall, dass der Käufer dies noch nicht getan hat, willigt er mit dem Kauf bzw. mit dem Abschluss des Vertrags für die Nutzung eines verbundenen Dienstes ein, dass SAUTER (und deren verbundene Unternehmen) die Produkt-Daten und verbundenen Dienstdaten unentgeltlich und für beliebige eigene Zwecke verwenden darf, so insbesondere für statistische Zwecke, Zwecke der Forschung, für die Verbesserung, Erbringung und Entwicklung von Produkten und Services und für Wartungsarbeiten (d.h. auch bei Dritten) sowie für das Training von Modellen, solange die Daten, die Rückschlüsse auf den Kunden oder natürliche Personen erlauben, vertraulich behandelt wird und etwaige personenbezogene Daten sobald es der Zweck erlaubt anonymisiert oder pseudonymisiert werden. Soll diese soweit zulässig umfassende und dauerhafte Zustimmung für bestimmte Datenkategorien nicht gelten, so teilt der Kunde dies SAUTER schriftlich mit; dieser Rückzug hat Wirkung nur für künftige von SAUTER erhobene Daten und betrifft nicht die Nutzung im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung. Der Käufer verpflichtet sich, eine entsprechende Einwilligung auch von etwaigen Käufern oder sonstigen Nutzern der Produkte oder verbundenen Dienste zugunsten von SAUTER einzuholen und ihnen diese Klausel zu überbinden, bevor er sie das Produkt oder den verbundenen Dienst nutzen lässt oder sie an sie veräussert. Diese Bestimmung gilt auch über die Laufzeit dieses Vertrags hinaus.

13. Haftung und Schadenersatz

13.1 Allgemein

Die Ansprüche des Bestellers aus Lieferverzögerungen und wegen Mängeln sind in den vorliegenden Geschäftsbedingungen abschliessend geregelt. Jede darüber hinausgehende Gewährleistung sowie vertragliche und ausservertragliche Haftung von SAUTER für allfällige Schäden des Bestellers aufgrund von Mängeln oder der Verletzung vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Ausgeschlossen ist eine Haftung von SAUTER namentlich für Ein- und Ausbaurückbaukosten defekter Geräte, für Versandkosten von Ersatzlieferungen, für entgangenen Gewinn, für Folge-, Mängelfolge- und Verspätungsschäden, für Schäden aus Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Bestellers gegenüber seinen Kunden, für Ansprüche Dritter etc.

SAUTER trägt keinerlei Verantwortung für Schäden, die infolge unsachgemässer Behandlung, Lagerung, Montage oder Benutzung von Produkten oder Softwareprogrammen von SAUTER durch den Besteller oder Dritte entstehen oder durch Streiks, Naturereignisse oder ähnliche Fälle höherer Gewalt verursacht werden.

Ferner sind jegliche Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit Beratung und Unterstützung von SAUTER bei Planungsarbeiten oder der Planung, Entwicklung oder Einführung von Softwareprogrammen entstehen, ausgeschlossen. Ausgenommen sind die Leistungen, welche Gegenstand eines individuell mit Kunden abgeschlossenen Vertrages bildeten, in welchem der Umfang der Haftung von SAUTER genau festgelegt wurde.

13.2 Pflichten und Sicherheitsvorkehrungen des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um die mit dem Zugriff auf Geräte von SAUTER über das Internet verbundenen Sicherheitsrisiken zu minimieren. Dazu gehören insbesondere die folgenden Massnahmen:

- Die Verbindung von Automationsstationen mit dem Internet ist immer mit Firewalls zu sichern.
- Softwareaktualisierungen sind zeitnah durchzuführen.
- SAUTER Produkte dürfen nicht mit den ab Werk gelieferten Initialpasswörtern betrieben werden.
- Der Kunde hat bei Inbetriebnahme ein geeignetes eigenes Passwort zu wählen, dieses geheim zu halten und regelmässig zu ändern.

SAUTER kann dem Kunden von Zeit zu Zeit weitere Massnahmen für die Sicherung der Geräte von SAUTER vor unberechtigtem Zugriff empfehlen. Der Kunde anerkennt aber, dass es ausserhalb des Einfluss- und Verantwortungsbereichs von SAUTER liegt, solche Sicherheitsmassnahmen zu treffen. SAUTER schliesst daher jegliche Haftung für unberechtigte Zugriffe Dritter auf mit dem Internet verbundene Geräte von SAUTER und damit direkt oder indirekt verursachte allfällige Datenverluste oder Schäden an den Systemen des Kunden aus.

14. Rücknahme von Produkten zur Gutschrift

Der Besteller hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückgabe von durch SAUTER ordnungsgemäss gelieferten Produkten. Eine Rückgabe ist nur ausnahmsweise nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Angabe der SAUTER Referenz-Nr. für die ursprüngliche Lieferung möglich.

Sonder- und Spezialausführungen; Fremdprodukte (d.h. Produkte, die nicht von SAUTER hergestellt worden sind); technisch überholte Produkte; Produkte, deren Lieferung vor mehr als 6 Monate erfolgte; sowie bereits verwendete oder installierte Produkte werden nicht zurückgenommen.

Für zurückgenommene Produkte werden ausschliesslich zur Verrechnung mit weiteren Aufträgen des Bestellers folgende Gutschriften gewährt:

- Max. 80% des Netto-Fakturawertes, wenn die Produkte noch im Originalzustand sind, die Verpackung noch nicht geöffnet wurde, und die Lieferung innerhalb der letzten 6 Monate erfolgte.
- Max. 70% des Netto-Fakturawertes, wenn die Produkte noch im Originalzustand sind, jedoch die Verpackung geöffnet wurde und die Lieferung innerhalb der letzten 6 Monate erfolgte.

Eine Auszahlung oder Überweisung der Gutschriften an den Besteller ist ausgeschlossen.

15. Entsorgung

Produkte ausserhalb der Gewährleistung werden von SAUTER nicht mehr zurückgenommen.

16. Annullierungskosten

Der Besteller hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Annullierung von bestellten Produkten oder Dienstleistungen. Annullierungen sind nur ausnahmsweise, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich.

In diesem Fall werden dem Besteller die aufgelaufenen Kosten für die Bearbeitung seiner Bestellung sowie die eventuell bereits erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.

17. Dokumentation

Die in den Katalogen, Handbüchern und Preislisten von SAUTER enthaltenen Abbildungen, wie Massskizzen, Schemas und Angaben, sind unverbindlich und dienen nur zur Orientierung. SAUTER behält sich deren Anpassung oder Änderung jederzeit vor. Angaben und Anleitungen in mitgelieferten Dokumentationen für Softwareprogramme sowie Lagerungs-, Montage-, Gebrauchs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen für Produkte sind vom Besteller zu beachten.

18. Dienstleistungen

In den Hardware- und Software-Preisen von SAUTER sind keinerlei Kosten für Dienstleistungen wie Projektierung, Inbetriebnahme und Service enthalten. Solche Dienstleistungen werden gesondert zu den jeweils gültigen Ansätzen in Rechnung gestellt.

19. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Produkte soweit gesetzlich zulässig im Eigentum von SAUTER.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen SAUTER und dem Besteller unterstehen materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss staatsvertraglicher Vereinbarungen, namentlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Leistungen beider Parteien ist Basel/Schweiz. SAUTER ist jedoch befugt, seine Rechte auch am Domizil des Bestellers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei die vorstehend getroffene Rechtswahl gültig bleibt. Die gesetzlichen Gerichtsstände von Kunden, welche die Produkte zum persönlichen oder familiären Gebrauch verwenden, bleiben vorbehalten.